

Dieses factum muß ja jedem gleich ungültig in die Augen fallen, und wenn es noch kräftig erfunden würde, keine Schuldigkeit, sondern eine lautere Convenienz importierte, da dieser urbarische Anhang seinen Anfang in den vorigen sechziger Jahren bekommen aus einer zwischen Pfäfers und Hohenems projektierten Uebereinkunft, die also lautet, daß zwar das Gotteshaus Pfäfers, welchem die Kollatur der Pfarrei Eschen von Rechtswegen zusteht, einen Pfarrherrn aufzunehmen und zu präsentieren befugt, jedoch ehe der Aufgenommene präsentiert werde, solle er einem regierenden Grafen oder dessen nachgesetzten Obrigkeit zu nachbarlichem Verständnis und Respekts wegen schriftlich namhaft gemacht werden.“ — Und dessen, obwohl diese Verabredung nicht zustande kam, zur Handhabung freundnachbarlicher Harmonie hat man sich pfäferserseits nie geweigert, besonders um sich bei etwa ereignenden Vorfällen dem landesherrlichen Schus zu empfehlen. Mithin diese dem Gotteshaus nicht nur nicht nachteilige, oder an seinen Rechten präjudicierliche, sondern in den übrigen Gerechtigkeiten unter landesfürstlichem Schus vor anderen Pfarreien, die sich dergleichen auf alle Weise gebührende Insinuation nicht bedienen wollen, angeidehlich sein wird.“ —

Schließlich wird an die weltbekannte Güte und den Billigkeitsinn des fürstlichen Hauses appelliert.

Im Jahre 1753 lebte der Streit wegen der Obfignation wieder auf nach dem Ableben des Pfarrvikars P. Nikolaus Rusconi.

Das Oberamt scheint die Obfignation vollführt zu haben und das Kloster protestierte dagegen beim Fürsten. Da von Wien nach Baduz lange keine Entscheidung einlief, schrieb der Landvogt Grillot an den Abt, er solle die Obfignation zugeben und in Zukunft, um den Händeln auszuweichen, nur Weltpriester in Eschen anstellen.

Im gleichen Sinne schrieb der Fürst Josef Wenzel an den Abt, indem er das Recht der Obfignation und Inventur seinem Oberamte zuerkannte. Die Besetzung der Kuratbenefizien durch Religiosen sei gegen die kirchlichen Verordnungen.

Darauf erhielt der Fürst abermals von Seiten des Klosters eine Darstellung der Rechtslage. Das freie fürstliche Gotteshaus prätendiere und habe das Kollaturrecht zu Eschen absolut und unabhängig, mit aller einem solchen anhangenden Immunität außer einzig der Intimation bei neuer Ernennung eines Pfarrvikars.

Der Inhalt deckt sich mit dem früheren Schreiben. Jedoch gab